

Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“

Arbeitsblatt 1

Hinweis: Die Nummerierung der Fälle beginnt bei 24 und schließt damit an die Nummerierung der vergangenen Semester an.

Fall 241: Die pflegebedürftige G zieht Anfang August 2003 in ein Altersheim. Nach dem Heimvertrag hat sie für Wohnung, Verpflegung und Pflege monatlich € 3.000,- zu bezahlen. Ende Dezember 2003 stirbt G. Sie hinterlässt kein Testament. Ihre nächsten Anverwandten sind ihre Töchter A, B und ihre Enkel C, Sohn eines bereits 1995 verstorbenen Sohnes der G. A, B und C treten das Erbe der G an. Heimbetreiber H erhebt im Januar gegen A, B und C Klage auf Zahlung der Heimkosten in Höhe von € 15.000,-, die von G nie beglichen wurden. A wird durch Versäumnisurteil rechtskräftig zur Zahlung verurteilt. Gegen B und C wird die Klage abgewiesen, weil beide erfolgreich die Verjährung der Forderung geltend machen. Als H versucht, gegen A zu vollstrecken, stellt sich heraus, dass H keine nennenswertes Sach- oder Geldvermögen besitzt und auch kein Arbeitseinkommen bezieht. *Was kann H unternehmen, um seine Forderung durchzusetzen?*

Fall 242: K erhält am 1. Mai 2007 einen Werbeanruf eines Mitarbeiters der V GmbH. Der Mitarbeiter überzeugt K davon, dass sie wesentlich entspannter fahren könne, wenn sie ihren PKW mit einem Radarwarngerät ausrüstet. K sendet einen ihr zugefaxten Bestellschein am 2. Mai ebenfalls per Fax an die V GmbH zurück und bestellt das Gerät zum Preis von € 1.129,31. Auf dem Bestellschein heißt es unter anderem „Ich wurde darüber belehrt, dass die Geräte verboten sind und die Gerichte den Kauf von Radarwarngeräten zudem als sittenwidrig betrachten“. Das Radarwarngerät wird am 7. Mai gegen Nachnahme geliefert. Am 19. Mai sendet K das Gerät an V zurück und verlangt die Erstattung des Kaufpreises. *Zu recht?*

Fall 243: K und W sind Miteigentümer eines Grundstücks. Im Jahr 1997 nehmen sie gemeinsam einen Kredit über € 320.000,- bei der B-Bank auf und bestellen als Sicherheit für alle Forderungen der B aus diesem Kredit eine erstrangige Grundschuld an dem ihnen gemeinsam gehörenden Grundstück. Der Kredit soll im Jahr 2011 zurückgezahlt werden. Im Jahr 2000 erhält W von der B einen weiteren Kredit über 100.000,-, der bereits 2005

zurückzuzahlen ist. Aus diesem Anlass vereinbart W mit B, dass die Grundschuld, soweit sie auf seinem Eigentumsanteil lastet, auch die neu begründete Darlehensverbindlichkeit sichern soll. Als W im Jahr 2005 nicht in der Lage ist, den Kredit über € 100.000,- zurückzuzahlen, betreibt B die Zwangsvollstreckung in den Miteigentumsanteil des W und erhält einen Erlös von € 90.000,-. K verlangt von B, diese Summe auf den Kredit über € 320.000,- zu verrechnen. *Zu recht?*

Fall 244: K erwirbt im Jahr 2002 eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Zu den Vertragsunterlagen, die K zugänglich gemacht werden, gehört auch ein „Mittelverwendungskontrollvertrag“, den die Fondsgesellschaft mit der Wirtschaftsprüfergesellschaft WP geschlossen hat. Danach verpflichtete sich die Fondsgesellschaft, Einzahlungen der Anleger auf einem Sonderkonto eingehen zu lassen, über das sie nur gemeinsam mit WP verfügen konnte. WP verpflichtete sich, darüber zu wachen, dass die eingehenden Anlegergelder sachgerecht verwendet werden. Der „Mittelverwendungskontrollvertrag“ wurde ausdrücklich als Vertrag zugunsten der Anleger bezeichnet. Allerdings sollten die Anleger aus dem Vertrag nur Rechte herleiten können, soweit sie für eventuelle Schäden nicht von anderer Seite Ersatz erlangen könnten. Im Jahr 2004 fällt die Fondsgesellschaft in Insolvenz. K verlangt von WP Ersatz der in den Fonds eingezahlten Gelder in Höhe von € 50.000, weil WP entgegen dem Mittelverwendungskontrollvertrag die zweckwidrige Verwendung von Anlegergeldern für Vergnügungsreisen von Vorstandsmitgliedern der Fondsgesellschaft zugelassen habe. WP ist der Auffassung, sie sei zu keinen Zahlungen verpflichtet, zumal ungeklärt sei, ob K von dem Anlagevermittler, der ihn zur Zeichnung der Beteiligung veranlasst und dabei wissentliche unrealistische Renditeprognosen zugrund gelegt habe, Ersatz erlangen könne. *Muss WP den geforderten Schadensersatz leisten?*